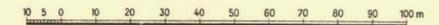


Abzeichnung vom Bebauungsplan XIV-10

für das Gelände zwischen Heidelberg Str., Harzer Str., Treptower Str. und Elsenstr. in Berlin-Neukölln.

Zu diesem Bebauungsplan gehören als Bestandteile:
1) Blatt Eigentümerverzeichnis
2) Blatt Leitungsschema

Maßstab 1:1000



Zeichenerklärung

	vorhanden:	geplant:	aufzuheben:	
Baulinien:				zwingende Baulinie
				Baugrenze
				Straßenbegrenzungslinie
				Zufahrtsverbot
Grenzen usw.:				Eigentumsgrenze
				Grundbuchgrenze
				Flurstücksgrenze
				Verwaltungsbezirksgrenze
				Ortsteilgrenze
				Gemarkungsgrenze
				Grenze des Geltungsbereiches
				Bordkante
				Gleisachse
				Starkstromleitung
Bauflächen und Gebäude:				Wohnbauten oder -flächen
				Mischbauten
				Geschäftsbauten
				Lager- und Gewerbebauten (Wirtschaftsgebäude)
				Industriebauten
				besonders zweckbestimmte und öffentliche Gebäude
				Dachformen und Geschöszahlen
Freiflächen:				öffentliche Freiflächen
				Grünflächen
				private Freiflächen
				Grünflächen
				öffentliche Straßen

Die geklammerten Zahlen (5) sind identisch mit den lfd. Nummern im Eigentümerverzeichnis.

Aufgestellt
Bezirksamt Neukölln, Abtlg. Bau- und Wohnungswesen
Amt für Vermessung Amt für Stadtplanung
iv. Frommholz iv. Hoffmann
Amtsleiter Amtsleiter
Berlin-Neukölln, den 27. 9. 1955
Zerndt
Bezirksstadtrat

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß Nr. 384 vom 25. 11. 53 erhalten und wurde in der Zeit vom 10. 10. 55 bis 7. 11. 55 öffentlich ausgestellt.

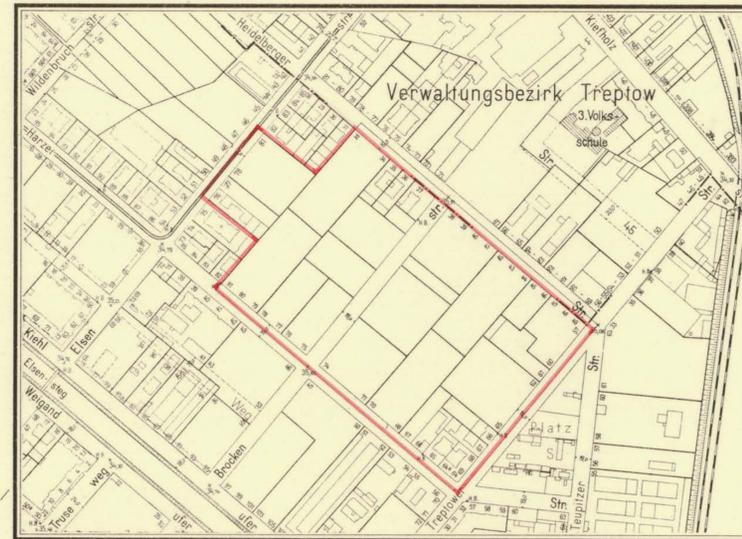
Berlin-Neukölln, den 8. 11. 1955

Bezirksamt Neukölln, Abtlg. Bau- und Wohnungswesen
Amt für Stadtplanung
Schäfer
Amtsleiter

Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 17 Abs. 5 des Gesetzes über die städtebauliche Planung im Lande Berlin (Planungsgesetz) vom 22. August 1949 in der Fassung vom 22. März 1956 (GVBl. S. 272) durch Verordnung vom heiligen Tage festgesetzt worden.
Berlin, den 28. August 1957

Der Senator für Bau- u. Wohnungswesen
Schwedler

Übersichtsplan



1:4000



Planergänzungsbestimmungen

- Das Gelände ist Wohngebiet im Sinne des § 8 Ziff. 25 Abs. 2 der Bauordnung für die Stadt Berlin vom 9. November 1929 in der Fassung des 29. Nachtrages vom 6. Oktober 1949.
- Die Fläche A, B, C, D, E, F, G, H, A wird als Vorbehaltbauplatz für eine Schule festgesetzt. Das Maß der baulichen Nutzung beträgt 3,3 m² umbauten Raumes je m² Baugrundstück.
- Für das Vortreten von Bauteilen über zwingende Baulinien und Baugrenzen gelten die Bestimmungen des § 8 Nr. 15 bis 22 der Bauordnung für die Stadt Berlin entsprechend.
- Auf der Sonderzweckfläche (Sportplatz) Harzer Str. 75-81 dürfen nur Baulichkeiten errichtet werden, die mit der Zweckbestimmung der Fläche in Einklang stehen.
- Der Schutzstreifen darf nur mit leicht zu besetzendem Pflaster oder flachwurzelnden Anpflanzungen versehen werden.
- Die privaten Grünflächen sind vom Eigentümer gärtnerisch zu gestalten und zu unterhalten, Vitrinen und Ankundigungsmittel jeder Art sind in ihrem Bereich unzulässig.
- Innerhalb der privaten Grünflächen können ausnahmsweise feste Garagenbauten für den Eigenbedarf der Bewohner und bauliche Nebenanlagen wie Müllhäuser usw. zugelassen werden. Kinderspielflächen sind vorzusehen.
- Die Anlage, Einrichtung, Nutzung und Unterhaltung der privaten Wege über die Grundstücke
 - Treptower Str. 62-65,
 - Heidelberg Str. 42-44,
 - An der Brockensir. (entlang der hinteren Grenze der Grundstücke Heidelberg Str. 33 und 36),
 bleiben privatrechtlichen Vereinbarungen vorbehalten.
- Die Einteilung des Straßenraumes ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
- Soweit der Plan nichts anderes festsetzt, gelten die baurechtlichen und sonstigen Vorschriften und Bestimmungen.

XIV-10

Die Übereinstimmung der Abzeichnung mit dem Original des Bebauungsplanes und dem zugehörigen Deckblatt bescheinigt
Berlin-Neukölln, den 4. März 1958
Bezirksamt Neukölln von Berlin
Amt für Vermessung und Wohnungswesen
Im Auftrage



Magistratsobertaurat